

In sämtliche Compagnien der Nationalgarde, der akademischen Legion und des Bürger-Corps.

Der Verwaltungsrath der Nationalgarde hat die wichtige Aufgabe, die Interessen der Nationalgarde in allen dieselbe als Wahrkörper betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Es ist eine durch Thatsachen erwiesene Ueberzeugung, daß der Verwaltungsrath der Nationalgarde in dieser Beziehung, namentlich in einer der wichtigsten seiner Aufgaben, wie z. B. der Uniformirung, Bewaffung, Munition den dringenden Anforderungen und Bedürfnissen der Nationalgarde nicht entsprochen, und auch in anderen Beziehungen, wie z. B. rücksichtlich der Fahnen der Nationalgarde Verfügungen getroffen hat, welche den offenen Widerspruch und die Mißbilligung der Nationalgarde erfahren, also jedenfalls den Beweis geliefert haben, daß der Verwaltungsrath in seiner dermaligen Verfassung mindestens nicht im Stande war, die ihm anvertrauten wichtigen Interessen der Nationalgarde zu vertreten, und daß derselbe sonach auch nicht als wahrhaftes Organ des Willens und der Bedürfnisse der Nationalgarde betrachtet werden kann.

Die Ereignisse der Maitage haben der Nationalgarde die Gelegenheit geboten, zu dem thatsächlichen Bewußtseyn ihrer Stellung und Aufgabe zu gelangen. Dieser Stellung müssen auch die zur Vertretung ihrer Interessen berufenen Organe entsprechen.

Es ist daher einleuchtend und ebenso dringend nothwendig, daß der lange vor den Maitagen unter ganz verschiedenen entstandene Verwaltungsrath der Nationalgarde ehestens einer Reorganisirung unterzogen, und daß vor Allem durch Vornahme neuer Wahlen, den Compagnien die Gelegenheit geboten werde, diejenigen ihrer Vertreter abzurufen, welche unter ganz anderen Zeitverhältnissen gewählt worden sind und nicht mehr geeignet sein dürften, als der wahre Ausdruck, der, wie durchwegs anzunehmen, entschieden freisinnigen Majorität ihrer Compagnien zu gelten.

Der gefertigte Ausschuß hält es daher für seine Pflicht, und glaubt dem allgemeinen Wunsche zu entsprechen, indem er sämtliche Compagnien der Nationalgarde auffordert, für den Verwaltungsrath eine neue Wahl von Deputirten und Ersatzmännern vorzunehmen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Wahl der Compagnie in keiner Weise beschränkt, und es derselben freigestellt ist, ihre Wahl auf ihre bisherigen Vertreter fallen zu lassen, so ferne dieselben ihr Vertrauen besitzen.

Wien am 14. Juli 1848.

Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarden und akademischen Legion für Sicherheit, Ordnung und Ruhe und Wahrung der Volksrechte.

In sammtliche Compagnien der Stationen
dieser, der adelmännlichen Regionen und der
Bürger-Compagnie

Der Verwaltungsrath der Stationen hat die folgende Resolution beschlossen, die hiermit
der Stationen in allen Richtungen als verbindlich bekanntzugeben.
zu werden.

Es ist eine durch Abwachen erzielte, beträchtliche Verminderung der Kosten
tungete der Stationen in dieser Richtung, namentlich in einer der wichtigsten
seiner Aufgaben, die die Unterhaltung der Stationen, die Unterhaltung der
anderen Stationen und die Unterhaltung der Stationen, die in anderen
und auch in anderen Richtungen, wie z. B. in der Unterhaltung der
ganz bestimmten getreuen der, welche den öffentlichen Verkehr und die
Biligung der Stationen betreffen, als vornehmlich von Interesse gelten
dass der Verwaltungsrath in seiner bestmöglichen Weise und nicht nur
Stande hat, die ihm anvertrauten wichtigen Interessen der Stationen zu
vertreten, und dass derselbe sich nicht als bloßer Theilhaber des Einkommens
und der Ausgaben der Stationen betrachten lassen kann.

Die Grundsätze der Verwaltung haben der Verwaltung die Befugnisse
geben, in dem weitest möglichen Grade ihrer Stellung und Aufgabe zu gelangen.
Dieser Stellung müssen auch die zur Vertretung ihrer Interessen bestehenden Comiteen
entsprechen.

Es ist daher hinsichtlich und ebenso bezüglich nachdrücklich, dass die Comiteen
vor den Stationen unter ganz bestimmten Umständen Verwaltungsrath der
Stationen die besten einer Veranlassung unterliegen, und dass vor allem durch
Bemühung neuer Kräfte, von Compagnien die Unterstützung gegeben werde, die
sich ihren Interessen widmen, welche nicht nur andere, sondern auch
gewahrt werden und und nicht mehr beschränkt sein dürfen, als der wahre Grund
Grund, der zur Ausübung der öffentlichen Verwaltung beizutragen hat.
Compagnien zu werden.

Der Verwaltungsrath hat es daher für seine Pflicht, und handelt dem
allgemeinen Interesse zu entsprechen, indem er dem Verwaltungsrath der Sta-
tionen die Befugnisse, die von Verwaltungsrath eine neue Wahl von Beamten
und Beamten auszuwählen, wobei es ihm frei bleibt, welche der Wahl
der Compagnien in dieser Richtung, und es werden die Befugnisse, die
Wahl auf ihre öffentlichen Interessen fallen zu lassen, so fern sie diesen die Ver-
trauen besitzen.

Wien am 14. Juli 1858.

Vom Ausschuss der Bürger, Stationen und
adelmännlichen Regionen für die
Ordnung und Abrechnung der
Volkswirtschaft.

R62355 1. Ex.
P0472